

Konzeptionelle Überlegungen zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Förderschwerpunkt Sprache)

1. Aspekte für eine erfolgreiche inklusive Beschulung von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Sprache (BA S)

Kinder und Jugendliche mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Sprache) können an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Sprache (SBBZ Sprache) und an allgemeinen Grund- und Sekundarschulen unterrichtet werden.

Am Anfang eines inklusiven Bildungsangebotes steht der Wunsch der Eltern, ihr Kind inklusiv an einer allgemeinen Schule beschulen zu lassen. Das Staatliche Schulamt sucht zusammen mit den Schulen im Rahmen der Schulangebotsplanung nach einer geeigneten Möglichkeit, wie das sprachbehinderte Kind seinen Bildungsanspruch einlösen kann. Diese Möglichkeiten werden den Eltern in einer Bildungswegekonferenz vorgestellt und die Eltern entscheiden sich für ein inklusives Modell oder die Beschulung an der HFH.

Bei der Planung der Angebote und bei der Entscheidung über den richtigen Lernort müssen die Bedürfnisse sprachbehinderter Kinder im Mittelpunkt stehen.

Sprachbehinderte Kinder brauchen zweierlei: Zum einen ist schulisches Lernen für sie immer auch sprachliches Lernen. Jeder Unterricht muss so angelegt werden, dass er den sprachbehinderten Kindern ermöglicht, ihre sprachlichen Kompetenzen zu verbessern. Gleichzeitig muss der Unterricht so angelegt werden, dass die Kinder trotz der Sprachbehinderung die Inhalte und Kompetenzen des entsprechenden Bildungsgangs (Grundschule bzw. Sekundarschule) erwerben können.

Aufgrund ihrer Bedürfnisse ist für sprachbehinderte Kinder als inklusives Setting eine gruppenbezogene Lösung erforderlich, bei der neben den Lehrer/innen der allgemeinen Schule ein/e Sonderschullehrer/in mit einem nennenswerten Stundenvolumen mit der Klasse arbeiten. Dieses Volumen ist erforderlich, um gemeinsam mit der Kollegin die Prinzipien des „adaptiven Unterrichts“ zu entwickeln, die sprachbehinderte Kinder brauchen, um schulisch erfolgreich lernen zu können.

Neben dem gemeinsam verantworteten adaptiven Unterricht können sprachbehinderte Kinder auch in Gruppen- oder Einzelsettings gezielt sprachtherapeutisch gefördert werden.

Kinder und Jugendliche mit Sprachbehinderung sind dabei auf die Gestaltungskriterien des sprachheilpädagogischen Unterrichts angewiesen.

Material:

- [Merkmale sprachheilpädagogischen Unterrichts](#) von A. Schmid 2011
- [Praxishelfer Inklusion](#) von C. Schindhelm 2013
- [Handreichung Sprachförderung \(Semantik\)](#) von V. Haß 2011
- [Handreichung Sprachförderung \(Sprachband\)](#) von L. Hils 2019
- [Handreichung inklusiver Unterricht](#) von C. Hilß 2019
- [Infos Notengebung](#) K. Thomä (2018)

- [Materialien Inklusion](#) SSA Stuttgart 2011

Für ein stabiles inklusives Setting ist die Zusammenarbeit zwischen der HFH und der allgemeinen Schule und der beteiligten Personen die Grundlage. Diese Zusammenarbeit ist als ein symmetrischer Prozess zu verstehen, bei dem die verschiedenen Personen ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Perspektiven einbringen.

Bei der Planung gruppenbezogener inklusiver Modelle unter Beteiligung sprachbehinderter Kinder sind folgende Kriterien wichtig:

- Gruppenbezogene Lösungen für 3-5 Kinder mit Bildungsanspruch Sprache (ggf. auch gemischt mit anderen BAs) sind Einzelinklusionen (1-2 Schüler/innen) eindeutig vorzuziehen. Wir halten es nicht für sinnvoll, dass 1-2 Kinder inklusiv beschult werden, da der mit dieser Zahl Schüler/innen verbundene Stundenumfang an sonderpäd. Förderung keine gemeinsame Unterrichtsentwicklung ermöglicht.
- Die gruppenbezogenen Modelle sollten möglichst an einer wohnortnahen allgemeinen Schule gebildet werden. Wenn die Kinder mit BA S vom Fahrdienst befördert werden müssen, verliert die inklusive Beschulung eine entscheidende Qualität im Vergleich mit der Beschulung an der HFH.
- Die Größe der Gruppe sollte so sein, dass ein/e Kollege/in der HFH mit mindestens einem halben Deputat (ca. 4 Kinder) eingesetzt werden kann.
- Klassengröße: Die Klassen sollten zusammen mit den Inklusionskindern nicht mehr als 24 Schüler/innen haben.
- Je später während der Schulzeit die Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs erfolgt, desto schwieriger ist die erfolgreiche Beschulung. Sprachbehinderte Kinder profitieren von einer möglichst frühen Förderung.
- Ein gutes persönliches Verhältnis zwischen den Kolleg/innen der Inklusion und der Kolleg/innen an den allgemeinen Schulen ist wichtig.
- Ziel der gemeinsamen Unterrichtsentwicklung sollte es sein, dass im Team offene Unterrichtsformen (z.B. Stationen, Wochenplan, Freiarbeit, Differenzierung, alternative Leistungsbeurteilung, ...) vorbereitet und durchgeführt werden, bei denen möglichst alle Schüler/innen profitieren und nicht mehr zu erkennen ist, für welche Schüler/innen die Inklusionskollegin zuständig ist. Die Bereitschaft, sich auf einen derartigen Entwicklungsprozess einzulassen, ist eine Grundvoraussetzung für inklusive Beschulung.
- Beide Lehrkräfte sollen sich als Team verstehen und für alle Schüler/innen in der Klasse verantwortlich sein. Sie entwickeln Konzepte in den Bereichen:
 - Team teaching
 - Gemeinsames Lernen
 - Veränderte Lehrerrolle
 - Unterrichtsentwicklung –Methodenrepertoire, offener Unterricht
 - Therapieimmanenter Unterricht (Visualisierung, Sequenzierung, Ritualisierung, Lehrersprache)
 - ...
- Gemeinsame Fortbildungen des Lehrerteams sind wichtig. Im Idealfall sollte eine gemeinsame Fortbildung bereits vor dem Start eines inklusiven Bildungsangebots für ein Lehrerteam ermöglicht werden. Da das Team den herausragenden Gelingensfaktor in inklusiven Prozessen darstellt, sollten frühzeitig Möglichkeiten zum persönlichen und fachlichen Austausch bereitgestellt werden.
- Zeit für Absprachen ist gut und notwendig, feste Besprechungszeiten sollten vereinbart und sofern möglich bei beiden Kolleg/innen im Deputat berücksichtigt werden.
- Die Materialerstellung und -beschaffung muss zwischen den Kolleg/innen und den Schulen geklärt werden.
- Die den individuellen Kompetenzen der Schüler/innen gerecht werdende Leistungsbeurteilung wird vor allem ab Klasse 3 ein wichtiges Thema. Ab Ende Klasse 2 müssen Modelle für die Leistungsbeurteilung entwickelt werden. Bei der Leistungsbeurteilung werden die Grundsätze der allgemeinen Schule an die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Schüler/innen mit BA Sprache angepasst (vgl. [Bildungsplan für die Schule für Sprachbehinderte](#)).

- Inklusive Modelle brauchen ausreichende räumliche Voraussetzungen (Größe des Klassenzimmers, Differenzierungsräume, Raumakustik). Dies ist notwendig, da die Lernmethoden, die für einen gelingenden inklusiven Unterricht Voraussetzung sind (z.B. Wochenplanarbeit, Stationen lernen, Lerntheken, Kleingruppenarbeit), einen erweiterten Raumbedarf zur Folge haben.
- In gruppenbezogenen inklusiven Bildungsangeboten, in denen Schüler/innen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten unterrichtet werden, sollte möglichst nur ein SoL einer Schulart vertreten werden. Mehrere SoL aus verschiedenen SBBZ („Rucksackstunden“) innerhalb einer Klasse sollten ebenso vermieden werden wie zu viele Fachlehrer/innen der allgemeinen Schule, um die Kommunikation innerhalb des Teams zu erleichtern.
- Die allgemeine Schule und die HFH sollen sich als Partner verstehen, um die Grundlagen für eine gelungene Inklusion entwickeln zu können

2. Fördersettings

- A) Der sonderpädagogischer Dienst (sopäDi) betreut **Schüler/innen mit BA S**, die auf Wunsch der Eltern **ohne sonderpäd. Begleitung an einer allgemeinen Schule** unterrichtet werden.

Positiv:

- Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Dienstes
- Förderung auch für Kinder, die nicht in einem gruppenbezogenen Modell beschult werden
- Die allgemeinen Schulen werden nicht ganz alleine gelassen.
- Kompetenztransfer an die allgemeine Schule / andere SBBZ
- Schüler/innen werden an der „Wunschschule“ der Eltern unterrichtet
- Beratung von Lehrer/innen und Eltern
- zeitlich begrenzte Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern (Jugendamt, Ärzte, Beratungsstellen etc.) wird unterstützt

Stolpersteine:

- Die Kinder bekommen keine ausreichende sonderpädagogische Förderung, der Bildungsanspruch wird nicht eingelöst.
- Der sopäDi hat nicht genügend Ressourcen, um die Bedürfnisse der SI und der beteiligten LI zu erfüllen. Hier sind zusätzliche Ressourcen nötig. Zu prüfen ist, ob alternativ / zusätzlich zum SopäDi der/die abgebende Klassenlehrer/in der HFH für das Kind zuständig sein sollte.
- PB2 / Berichte müssen vom sopäDi auf Grundlage geringer Erfahrungen erstellt werden
- adaptiver sprachtherapeutischer UT ist kaum möglich

- B) Der sopäDi unterstützt ein **anderes SBBZ**, die ein gruppenbezogenes Modell betreut, in dem **Schüler/innen mit BA S** beschult werden

Positiv:

- eine wohnortnahe Beschulung ist so eher realisierbar
- Kompetenztransfer zwischen den beteiligten SBBZ und mit der allgemeinen Schule
- sopäDi erweitert die Handlungsmöglichkeiten

- ...

Stolpersteine:

- möglicherweise keine ausreichende sprachheilpäd. Unterstützung
- Kommunikation läuft „über drei Ecken“
- SopäDi hat dafür nicht genug Ressourcen
- „Konkurrenz“ zwischen den Bedürfnissen der inklusiven Modelle und den bisherigen Aufgaben im SopäDi
- ...

C) Gruppenbezogene Lösungen unter Beteiligung der HFH mit einer weitgehenden Doppelbesetzung aus Lehrkräften der allgemeinen Schule und der HFH

Positiv:

- gemeinsame Verantwortung für den Unterricht mit der inklusiven Klasse
- adaptiver Unterricht kann umgesetzt werden
- Inklusionsangebot mit hoher Förderdichte.
- intensiver Austausch zwischen den Lehrkräften – gemeinsame Fallarbeit, gemeinsames Problemverständnis, interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- sonderpädagogischer Wissenstransfer erfolgt im Alltag.
- viel Verantwortung bleibt bei der allgemeinen Schule.
- große Flexibilität in den Förderbedingungen auch für Schüler/innen ohne festgestellten Förderbedarf.
- Akzeptanz im Kollegium, Unterstützung in allgemeiner Schule
- Arbeitsteilung / Entlastung der allgemeinen Schule bei Störungen und Konflikten

Stolpersteine:

- Kolleg/innen der allgemeinen Schule und die SoL müssen sich auf die gemeinsame Verantwortung einlassen
- Weiterführung in Folgejahren möglicherweise organisatorisch schwierig.
- hohe Anforderung an Lehrkräfte der allgemeinen Schule (Offenheit, Teamfähigkeit...)
- Team muss die Form der Zusammenarbeit freiwillig wählen, braucht ähnliches pädagogisches Grundverständnis.

3. Methodik

- Teamteaching
- Übernahme von Unterrichtsblöcken durch die Sonderpädagog/in (Rollentausch)
- Förderung in einer Kleingruppe
- Einzelförderung
- individuelle Lernprogramme und Lernarrangements
- Diagnostik
- Elternarbeit
- offene Unterrichtsformen (Wochenplan, Lerntheke ...)
- ...

4. Punkte zur Klärung mit den allgemeinen Schulen

- Die Fachaufsicht für die Lehrkräfte der HFH bleibt an der HFH. Vertretungsstunden in anderen Klassen und regelmäßige Aufsichten gehören nicht automatisch zu den Aufgaben der SoL im inklusiven Setting. In Einzelabsprache ist dies aber möglich und für die gelungene Förderung der Inklusionskinder sinnvoll.
- Maßnahmen nach §90 werden zwischen den Schulleitungen abgesprochen
- Klärung wie Material beschafft und bezahlt wird;
- Einsicht in die Akten der Inklusionskinder (Kopien) im Vorfeld
- Original der Akten der inklusiven Schüler/innen bleibt an der HFH; beteiligte Lehrkräfte machen sich eine Kopie und aktualisieren die Schülerakte an der Schule am Ende des Schuljahrs
- Treffen mit den jeweiligen Klassenlehrer/innen der Grundschulen vor bzw. während der Sommerferien
- Räumlichkeiten: mit Tischen, Stühlen, Regal, Schrank, Tafel, Lernkisten für die Kinder
- Punkte die zwischen den beteiligten Kolleg/innen geklärt werden müssen:
 - Wer trägt ins Klassenbuch ein?
 - Kann Klasse auch alleine / als Vertretung übernommen werden?
 - (sprach-) Förderung außerhalb der Klasse: nur inklusive Schüler/innen oder alle Schüler/innen nach Absprache?
 - LRS-Berücksichtigung bei Benotung – Vermerk im Zeugnis
 - Wer ist für welche Noten verantwortlich?
 - Wer schreibt welche Bereiche im Zeugnis?
 - Wer ist wie für die Berichte verantwortlich?
 - Wer hat Verantwortung für die Förderplanung / Entwicklungsdokumentation und deren Verknüpfung mit der allgemeinen Unterrichtsplanung
 - Transparenz über Inklusion für die übrigen Schüler/innen und Eltern?
 - Wer führt die Elterngespräche?
 - Besprechungsstunde – verbindlich vereinbaren, am besten am Ende der Woche
 - Rollenfindung (gegenüber Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern), Aufgabenfindung – Findungsphase einplanen! Zeit dafür nehmen!
 - räumliche Gestaltung (Schalldämpfung, Sitzordnung, Strukturierung im Klassenzimmer, ...)
 - offene Angebote schaffen: Wochenplan, Freiarbeit, Lerntheke,...
 - vereinbaren, wie sprachheilpädagogische Elemente (Strukturierungshilfen, Visualisierungen, Ritualisierung, gezielte Sprachanlässe, ...) integriert werden
 - Materialaustausch,
 - Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit anderen Sonderschulen

D) Infos zur Leistungsbeurteilung

- Grundsätzlich sollte das inhaltliche Niveau für die inklusiv beschulten Kinder gleich sein (entsprechend den Kompetenzen des Bildungsplans) wie das der Kinder der allgemeinen Schule. Die methodische Vorgehensweise ist jedoch jeder Lehrerin freigestellt.
- Regelungen zur Leistungsbeurteilung analog des „Nachteilsausgleichs“: in manchen Fällen kann es auch notwendig sein, im Sinne der VwV vom KM vom 22.8.2008 (KuU. S. 149/2008) zu handeln, z.B. Rechtschreibung wird bei Aufsätzen nicht berücksichtigt, das Kind bekommt bearbeitet anstatt eines Diktats einen Lückentext. Einen förmlichen Nachteilsausgleich muss und kann man bei Kindern mit BA Sprache nicht anwenden, da der

BA einen wesentlich weitergehenden Anspruch in Bezug auf die individuelle Lern- und Entwicklungsdokumentation begründet.

Auszug aus [Verwaltungsvorschrift 2008](#)

2.3 Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Nachteilsausgleich

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Um dieses Recht einzulösen, ist eine Leistungsmessung erforderlich, die sich nach einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Anforderungsprofil richtet. Die hierauf beruhende Notengebung bildet die Grundlage für Schullaufbahnentscheidungen.

Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“). Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist. Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.

Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber – wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler – eine Grenze finden: Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden. Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden.

Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen. Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine Anpassung der Arbeitszeit oder durch die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen. Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.

Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind. Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpсихologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können in der Klasse begründet und erläutert werden. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessungsspielräumen gemildert werden, insbesondere bezüglich Nachlernfristen, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzlichen Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.

2.3.2 Besonderheiten bei Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten Ausnahmen möglich.

Bis Klasse 6 gelten in den Fächern Deutsch und Fremdsprache für Schüler, deren Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben dauerhaft, d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden, additiv oder alternativ folgende Formen der Leistungsmessung und Leistungsbewertung:

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden – auch für die Berechnung der Zeugnisnote – zurückhaltend gewichtet.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert.
- In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.

Ab Klasse 7 gilt dies nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder die Lese- oder Rechtschreibschwäche eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall von dem Anforderungsprofil abzuweichen ist, trifft jeweils die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung der in Ziffer 2.3.1 genannten weiteren Stellen. Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies in der Halbjahresinformation und im Zeugnis unter „Bemerkungen“ festgehalten. Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.